

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträ- gers der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bericht zum Stellungnahmeverfahren
„Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung“

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Ausgang des Stellungnahmeverfahrens zu dem Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung „Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird zur Kenntnis genommen.

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie der geistliche Charakter des Amtes und die Rolle der Präses in der öffentlichen Kommunikation gestärkt und verständlich gemacht werden kann, wobei die Vorschläge aus dem Stellungnahmeverfahren mit einfließen.

Darüber hinaus werden die Anträge zur Kirchenordnung aus dem Stellungnahmeverfahren im Zusammenhang mit einer zukünftigen generellen Überarbeitung der Kirchenordnung geprüft und beraten.

Die Landessynode 2015 hatte den ausführlich begründeten Antrag zur Dienstbezeichnung der Präses wurde mit großer Mehrheit bei zwölf Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen. In Ausführung des Beschlusses

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Artikels 153 der Kirchenordnung zu erarbeiten. Ohne Änderung der weiteren Bestimmungen zum Präsesamt soll der Entwurf eine Ergänzung vorsehen, der zufolge der oder die Präses für die Dauer der Amtszeit den Titel „Bischof“ oder „Bischöfin“ führt. Die Landessynode 2016 soll im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren über den Entwurf beraten und entscheiden.“

hatte die Kirchenleitung einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 153 Kirchenordnung (KO) vorgelegt und die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit Schreiben vom 9. März 2016 um Stellungnahme gebeten (Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung - 62. KO-Änderungsgesetz).

Die Auswertung der Stellungnahmen der Kreissynoden (siehe Anlage 1) führt zu dem Ergebnis, dass

- 18 Kreissynoden das vorgelegte Kirchengesetz ablehnen,
- 8 Kirchenkreise der Änderung der Dienstbezeichnung auf „Bischöfin/Bischof“ zustimmen und
- 2 Kirchenkreise kein befürwortendes oder ablehnendes Votum abgegeben haben. Als Grund wurde zum einen angegeben, dass zu wenig Presbyterien sich mit der Vorlage befasst hätten, zum anderen wird es für erforderlich gehalten, zuvor die Erkennbarkeit der Evangelischen Kirche nach innen und außen zu klären.

Die konkreten Abstimmungsergebnisse sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Argumente für den Titel „Bischöfin/Bischof“ entsprechen im Wesentlichen denen aus der Vorlage zum 62. KO-Änderungsgesetz (siehe Anlage 2).

Argumente für die Ablehnung des Vorschlags sind im Wesentlichen die folgenden:

- der Titel „Präses“ habe eine gute Tradition, die insbesondere die Würde und Bescheidenheit des Amtes berücksichtigt (Ev. Kirchenkreis Gütersloh),
- bischöfliche Aufgaben würden auch auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahrgenommen (Ev. Kirchenkreis Wittgenstein),
- der Titel „Bischöfin/Bischof“ weise auf eine hierarchische Kirchenstruktur hinweist, das mit der presbyterial-synodalen Verfassung nicht vereinbar sei (Ev. Kirchenkreis Dortmund),
- der Titel „Bischöfin/Bischof“ sei durch die katholische Kirche stark geprägt (Ev. Kirchenkreise Minden und Wittgenstein) bzw. die leitenden Geistlichen der EKvW könnte in die Nähe der „skandalgeschädigten“ katholischen Bischöfe gerückt werden (Ev. Kirchenkreis Dortmund),
- die Amtsbezeichnung „Bischöfin/Bischof“ sei durch den Missbrauch der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ während des Kirchenkampfes dauerhaft und nachhaltig diskreditiert (Ev. Kirchenkreis Dortmund).

Neben wenigen ablehnenden Voten von Einzelpersonen wurde von dem landeskirchlichen Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit ein positives Votum abgegeben. Der Ausschuss plädiert einstimmig für die Einführung des Titels „Bischöfin/Bischof“. Gerade in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit kommt es aber zunehmend darauf an, die nicht-kirchliche Öffentlichkeit zu erreichen. Der Titel „Bischof“ bzw. „Bischöfin“ hilft, die Kommunikation zu vereinfachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Amt der oder des Präses bereits jetzt alle bischöflichen Funktionen zugeordnet sind (Verkündigung, Seelsorge, Hirtenamt an den Gemeinden).

Artikel 139 Absatz 2 KO verlangt bei Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode. Das Ergebnis der Beratungen der Kreissynoden spricht nicht dafür, dass die vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit der Mitglieder der Landessynode zu dem Vorschlag der Änderung der Dienstbezeichnung „Bischöfin/Bischof“ erreicht wird.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind folgende Vorschläge eingebracht bzw. Anträge gestellt worden:

1. Das Thema um die Amtsbezeichnung der oder des leitenden Geistlichen soll nach dem Reformationsjubiläum erneut aufgegriffen werden (Ev. Kirchenkreis Iserlohn).
2. Es soll grundsätzlich über die Entflechtung des Amtes der oder des Präses (leitendes geistliches Amt, Kirchenleitung, Synodenleitung, Leitung des Landeskirchenamtes) nachgedacht werden (Ev. Kirchenkreise Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herford, Lüdenscheid-Plettenberg, Recklinghausen).
3. Eine einheitliche Bezeichnung der leitenden Geistlichen der Landeskirchen Westfalen, Rheinland und Lippe (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid) bzw. eine Harmonisierung der Dienstbezeichnungen innerhalb der Gliedkirchen der EKD (Ev. Kirchenkreise Herford und Iserlohn) wäre wünschenswert.
4. Es ist zu prüfen, wie sich die Amtsbezeichnungen innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen (z. B. Assessorin/Assessor wird zum stellvertretenden Superintendentin/stellvertretenden Superintendenten) zueinander verhalten sollen (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen).

Die kreiskirchliche Diskussion hat gezeigt, dass das in der Begründung auf der Landessynode 2015 vorgetragene Anliegen, den geistliche Charakter des Amtes und die Rolle der Präses in der öffentlichen Kommunikation zu stärken und unmittelbar verständlich zu formulieren, im Lichte der grundsätzlichen Debatte in den Hintergrund geraten ist. Durch die Form des Anliegens, eine Kirchenordnungsänderung anzustoßen, ist die Fragestellung teilweise als ein möglicher Eingriff in den Organisationscharakter der Westfälischen Kirche verstanden worden und ist dementsprechend votiert worden.

Die Kirchenleitung hatte deshalb in ihrer Sitzung am 1. September 2016 entschieden, den Gesetzentwurf der Landessynode 2016 nicht zur Abstimmung vorzulegen. Die vorgebrachten Anträge und Anregungen zur Kirchenordnung sollen erst im Zusammenhang mit einer zukünftigen generellen Überarbeitung der Kirchenordnung geprüft und beraten. Die Fragestellung, wie der geistliche Charakter des Amtes und die Rolle der Präses in der öffentlichen Kommunikation gestärkt und verständlich gemacht werden kann, soll jetzt weiter bearbeitet werden.

Der Ständige Theologischer Ausschuss und der Ständige Kirchenordnungsausschuss haben den Bericht über die Auswertung der Stellungnahmen und das weitere Vorgehen ebenfalls beraten und unterstützen dieses Vorgehen.

Dem Bericht sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Übersicht der Stellungnahmen zum 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 2:

Schreiben vom 9. März 2016 über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Kirchenordnung (62. KO-Änderungsgesetz – Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der EKvW)

Übersicht der Stellungnahmen
62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/
des leitenden geistlichen Amtsträgers der EKvW)

Stand: 16.08.2016

Zustimmung	Ablehnung	kein Votum
Ev. Kirchenkreis Arnsberg	Ev. Kirchenkreis Bielefeld	Ev. Kirchenkreis Gütersloh
Ev. Kirchenkreis Bochum	Ev. Kirchenkreis Dortmund	Ev. Kirchenkreis Recklinghausen
Ev. Kirchenkreis Hagen	Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten	Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	
Ev. Kirchenkreis Herford	Ev. Kirchenkreis Halle	
Ev. Kirchenkreis Herne	Ev. Kirchenkreis Hamm	
Ev. Kirchenkreis Münster	Ev. Kirchenkreis Iserlohn	
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	Ev. Kirchenkreis Lübbecke	
	Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	
	Ev. Kirchenkreis Minden	
	Ev. Kirchenkreis Paderborn	
	Ev. Kirchenkreis Schwelm	
	Ev. Kirchenkreis Siegen	
	Ev. Kirchenkreis Soest	
	Ev. Kirchenkreis Tecklenburg	
	Ev. Kirchenkreis Unna	
	Ev. Kirchenkreis Vlotho	
	Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
1	Arnsberg	X		33 / 21	
2	Bielefeld		X	mehrheitlich bei wenigen Gegenstimmen	
3	Bochum	X		mehrheitlich bei 19 Gegenstimmen	
4	Dortmund		X	80 / 87	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid		X	21 / 55	Die Landessynode wird gebeten, folgende Punkte zu klären: 1. Bislang umfasst das Amt der oder des Präses der EKvW die drei zentralen Leitungsaufgaben: Leitung des LKA, Vorsitz der Kirchenleitung, Vorsitz der Landessynode. Diese Aufgabenfülle stellt extrem hohe Anforderungen an die oder den Präses. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet deshalb, bevor die Namensfrage für das Leitungsamt unserer Landeskirche geklärt wird, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Leitungsaufgaben nicht nur von einer Person wahrgenommen werden können, wie das in anderen Landeskirchen der Fall ist. 2. Die Kreissynode bittet die Landessynode, eine einheitliche Bezeichnung für die leitenden Geistlichen der Landeskirchen Westfalen, Rheinland und Lippe zu finden.
6	Gladbeck-Bottrop- Dorsten		X	31 / 31	
7	Gütersloh	kein Votum	kein Votum	mehrheitlich bei wenigen Gegenstimmen	Die Kreissynode gibt nur eine Stellungnahme ab, da das Stellungsnahmeverfahren in den Presbyterien kaum Resonanz gefunden hat. Nur 3 Presbyterien haben ein Votum abgegeben, zwei waren dafür und eins dagegen. Die Kreissynode macht sich Aspekte der Stellungnahme der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf zu eigen: Die Dienstbezeichnung „Präses“ hat eine guten Tradition und einen guten Klang, der in der besonderen Würde der Bescheidenheit und Zurückhaltung liegt. Auch die historische Bedingtheit ist zu beachten. Da heute die Dienstbezeichnung „Präses“ in der Öffentlichkeit schwer verständlich ist und im Rahmen der Ökumene und auch im eigenen innerkirchlichen Umfeld der EKD vieler Erklärungen bedarf, erscheint aus Gründen der klaren und unmissverständlichen Kommunizierbarkeit der Titel „Bischöfin/Bischof“ sinnvoll.
8	Hagen	X		mehrheitlich bei 21 Gegenstimmen	
9	Halle		X	17 / 26	
10	Hamm		X	Mehrheitlich beschlossen	
11	Hattingen-Witten	X		mehrheitlich bei 15 Gegenstimmen	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
12	Herford	X		61 / 31	Im Rahmen der Diskussion der Kreissynode sind folgende 2 Aspekte bedenkenswert: 1. Die Verschiedenartigkeit hinsichtlich der Dienstbezeichnungen der leitenden Geistlichen in den Landeskirchen wird als beschwerlich empfunden. Gefragt wird, ob nicht eine Harmonisierung innerhalb derEKD angestrebt werden sollte. 2. Das Amt der oder des Präses in Westfalen vereinigt in sich die ehemaligen Ämter des Generalsuperintendenten, der Präses der Synode und des Präsidenten des Kosistoriums. Gefragt wird, ob nicht im Sinne einer Gewaltenteilung eine Entflechtung des Amtes angezeigt sei. Zumindest der Vorsitz der Synode könnte aus diesem gefüllten Amt herausgelöst werden.
13	Herne	X		34 / 27	
14	Iserlohn		X	mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen	1. Antrag an die Landessynode, die Diskussion um die Amtsbezeichnung der leitenden Geistlichen nach dem Jahr des Reformationsjubiläums 2017 erneut aufzugreifen (44 Ja-, 33 Nein-Stimmen) 2. Antrag an die Landessynode: Wenn schon Rollenbezeichnungen (Bischof/Präsident statt Präses, Kirchenwahl statt Presbyterwahl, Laienprediger statt Prädikant) geändert werden sollen, wird vorgeschlagen, diese in einem einheitlichen Vorschlag in der EKvW zur Diskussion zu stellen und auf der EKD-Ebene sich deutschlandweit über Empfehlungen für einheitliche Rollenbeschreibungen in den Gliedkirchen der EKD abzustimmen (47 Ja, 37-Nein-Stimmen).
15	Lübbecke		X	35 / 37	
16	Lüdenscheid- Plettenberg		X	30 / 45	Die Kreissynode stellt folgenden Antrag: Die Landessynode wird gebeten – losgelöst von der Debatte zur Einführung des Bischofstitels in der EKvW - grundsätzlich über die Ämterhäufung des oder der Präses (leitendes geistliches Amt, Kirchenleitung, Synodenleitung, Leitung des Landeskirchenamtes) nachzudenken und ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.
17	Minden		X	27 / 44	
18	Münster	X		51 / 32	
19	Paderborn		X	30 / 58	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
20	Recklinghausen	anderes Votum	anderes Votum		Die Kreissynode bittet zunächst über folgende Fragestellungen zu beraten, bevor die Änderung der Dienstbezeichnung entschieden wird: Die Erkennbarkeit der Evangelischen Kirche nach innen und außen: 1. Welche Amtsbezeichnung bringt möglichst unmissverständlich evangelisches Profil zum Ausdruck? 2. Die inhaltliche Ausgestaltung des leitenden geistlichen Amtes (3 Leitungsfunktionen). 3. Wie verhalten sich Amtsbezeichnungen innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen zueinander (z. B. Assessorin/Assessor wird zum stellvertretenden Superintendentin/stellvertretenden Superintendenten? (46 Ja-, 35 Neinstimmen)
21	Schwelm		X	16 / 18	
22	Siegen		X	nicht bekannt	
23	Soest		X	29 / 32	
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		35 / 23	
25	Tecklenburg		X	19 / 57	
26	Unna		X	mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen	
27	Vlotho		X	mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen	
28	Wittgenstein		X	mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen	
	Gesamt	8	18		

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden und Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.11/62

09.03.2016

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kirchenordnung: „Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 5 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Bei der letzten Tagung der Landessynode im November 2015 stellte der Synodale Superintendent Ulf Schlüter, Dortmund, in Abstimmung mit den Superintendentinnen und Superintendents folgenden Antrag:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Artikels 153 der Kirchenordnung zu erarbeiten. Ohne Änderung der weiteren Bestimmungen zum Präsesamt soll der Entwurf eine Ergänzung vorsehen, der zufolge der oder die Präses für die Dauer der Amtszeit den Titel „Bischof“ oder „Bischöfin“ führt. Die Landessynode 2016 soll im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren über den Entwurf beraten und entscheiden.“

Der ausführlich begründete Antrag (Anlage 1) wurde mit großer Mehrheit bei zwölf Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen. In Ausführung des Beschlusses legt die Kirchenleitung hiermit einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 153 Kirchenordnung (KO) vor.

- 2 -

Das Amt der Präses oder des Präses wird in der Kirchenordnung in einem eigenen Abschnitt beschrieben:

„III. Das Amt der Präses oder des Präses

Artikel 153

(1) ¹Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. ²Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.

³Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

⁴Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.

⁵Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. ⁶Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.

⁷Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerinnen und Pfarrer. ⁸Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.

⁹Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.

¹⁰Die Präses oder der Präses führt die Superintendentinnen und Superintenden in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. ¹¹Sie oder er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.

¹²Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.“

Der Bestimmung liegt das evangelische Verständnis des bischöflichen Amtes zugrunde. Die „westfälische Kirche kennt dieses Amt, obwohl der Name nicht fällt“ (Werner Danielsmeyer, *Die Evangelische Kirche von Westfalen*, 2. Auflage Bielefeld 1978, S. 309). Seinen klassischen Ausdruck findet das im ersten Satz:

„Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.“

Dazu treten die entsprechenden Aufgaben:

- der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge als „vornehmste Aufgabe“, mit Kanzelrecht in allen Gemeinden;
- der Besuch der Gemeinden, insbesondere der ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen (zur Visitation vgl. Artikel 228 Satz 2 KO);
- die „besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerinnen und Pfarrer“ unter Einschluss des Rechtes zur Durchführung der Ordination;
- die Einführung der Superintendentinnen und Superintendenten und die Einweihung der Gottesdienststätten;
- die Vertretung der Landeskirche in Kirche und Öffentlichkeit.

Die episkopalen Aufgaben der Präses oder des Präses werden mit den synodalen Aufgaben zusammengebunden:

- *„Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.“*

Artikel 153 KO konzipiert damit in deutlichem Unterschied zur Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland ein „synodales Bischofsamt.“

Anfragen an diese Konzeption beantwortete Präses D. Ernst Wilm so:

„Lassen Sie den Präses das sein, was er nach unserer bisherigen Kirchenordnung sein soll, einen „synodalen Bischof“, der gerade als Träger des leitenden geistlichen Amtes auch die Landessynode leitet und ihr Mitglied ist“

(zitiert bei Jürgen Kampmann, *Von der altpreußischen Provinzial – zur westfälischen Landeskirche 1945-1953*, Bielefeld 1998, S. 428 ff., Fn. 566)

Die Frage nach der angemessenen Dienstbezeichnung war bereits Gegenstand der 1. ordentlichen Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948. Bei der Debatte des Kirchenleitungsgesetzes, das die nach der alten rheinisch-westfälischen Kirchenordnung getrennten Ämter des Präses der Synode, des Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten zu einem neu gestalteten Präsesamt zusammenfasste, war die Bezeichnung „Präses“ umstritten. In erster Lesung entschied sich die Landessynode mit 87 zu 50 Stimmen bei acht Enthaltungen für den

Bischofstitel. Zur zweiten Lesung lag der Synode folgende *Erklärung zur Frage des Titels „Landesbischof“* vor:

1. *Jedes Amt in der Kirche ist Dienst, nicht Herrschaft (Matth. 20,25-26; Barmen These 4).*
2. *Das evangelische Bischofsamt ist Dienst am Wort in Verkündigung, Seelsorge und Leitung und unterscheidet sich vom Amt des Pastors nur durch den Bereich der Verantwortung. Damit ist das hierarchische Missverständnis ausgeschlossen.*
3. *Der Titel „Bischof“ wird nicht vom Bekenntnis erfordert. Er entspricht aber dem Inhalt des Amtes geistlicher Leitung, wie es schon in der Kundgebung der westfälischen Bekenntnissynode vom 26. März 1934 umschrieben ist.¹*
4. *Der Titel „Bischof“ ist neutestamentlichen Ursprungs² und findet in Kirchen aller Bekenntnisse Anwendung.*
5. *Gegenüber dem Einbruch des Säkularismus ist dieser Titel eine Hilfe zur geistlichen Wertung des Amtes. Er weist seinen Träger in der Öffentlichkeit und vor den staatlichen Stellen aus als Zeugen und Boten aus dem Raum der Kirche.*
6. *Der Titel „Bischof“ ist geeignet, der Stimme der westfälischen Kirche in der Ökumene Gehör zu verschaffen.*

Nachdem jedoch in der weiteren Diskussion keine Einmütigkeit in der Frage erreicht werden konnte, beschloss die Synode schließlich auf Vorschlag von Präses D. Karl Koch:

„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Die Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung dieser Frage zu ringen.“

(Ausführlich dazu: Werner Gerber, Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 73 (1980) S.149-156; siehe Anlage 3)

Die Debatte wird verständlicher vor dem geschichtlichen Hintergrund. Mit dem Ende des landesherrlichen Summepiskopats 1918 ging das Leitungsamt auf die Kirche über. Während andere Landeskirchen ihre leitenden Geistlichen als Bischof bezeichneten, entschied sich die preußische Generalsynode 1927 mit knapper Mehrheit, den Titel „Generalsuperintendent“ beizubehalten.

¹ „In der Kirche der Reformation gilt nur das Amt, das seine Autorität aus dem Worte Gottes nimmt. Es empfängt seinen Auftrag in der Gemeinde, die unter dem Wort lebt. Die Kirche bedarf der geistlichen Leitung, die ihren Auftrag aus der lebendigen Gemeinde empfängt und ihr mit dem Worte dient“ (aus der Kundgebung der westfälischen Bekenntnissynode vom 16.03.1934).

² Vgl. Prof. Dr. Peter Wick, Episkopos – Bischof im Neuen Testament (Anlage 2)

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde der DC-Pfarrer Bruno Adler im Herbst 1933 zum „Bischof des Bistums Münster“ (anstelle der Kirchenprovinz Westfalen) ernannt, amtierte jedoch nur zehn Tage im November 1934. Kurz vor dem Ende der NS-Herrschaft übernahm dann Präses D. Karl Koch am 24. April 1945 „als Inhaber des einzigen noch vorhandenen verfassungs- und kirchenordnungsmäßigen Amtes unserer Provinzialkirche“ die Leitung der Kirchenprovinz Westfalen. Gleichzeitig schrieb er an die westfälischen Kirchengemeinden: „Spätere endgültige Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten“ (abgedruckt bei Jürgen Kampmann, a.a.O., S. 172).

Die Dienstbezeichnung der leitenden Geistlichen in den Gliedkirchen der EKD ist unterschiedlich (vgl. Anlage 4)

Die Mehrheit der Landeskirchen hat bei unterschiedlicher konfessioneller Prägung und unterschiedlicher kirchenverfassungsrechtlicher Ausgestaltung des Amtes den Titel „Landesbischöfin / Landesbischof“ oder „Bischöfin / Bischof“ festgeschrieben. Mit Ausnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Sonderfall der Bremischen Evangelischen Kirche ist in allen Landeskirchen der Bezug auf ein *kirchliches* Amt erkennbar (Kirchenpräsident/in, Landessuperintendent/in).

Erwähnenswert ist, dass in den reformierten Kirchen in Polen, Ungarn und Rumänien die leitenden Geistlichen ebenfalls den Bischofstitel tragen. Das verdeutlicht, dass dem Bischofstitel keine konfessionelle Bestimmtheit zugrunde liegt.

Was die *kirchliche* Erkennbarkeit der Dienstbezeichnung angeht (vgl. Punkte 4 und 5 der Erklärung zur Frage des Titels „Landesbischof“ von 1948 sowie Werner Gerber a.a.O., S. 157) wird im Übrigen auf die Begründung des Antrags des Synodalen Schlüter verwiesen.

Änderungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 153 KO einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

„Die Präses oder der Präses führt während der Amtszeit den Titel ‚Bischöfin‘ oder ‚Bischof‘.“

Der Gesetzentwurf ist als Anlage 5 und 6 beigelegt.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Presbyterien zu beraten und in den Kreissynoden zu beschließen. Dem Landeskirchenamt bitten wir das Ergebnis bis zum

15. Juli 2016

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir uns zusätzlich per E-Mail Reinhold.Huget@lka.ekvw.de zuzuleiten, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Für jede Kirchengemeinde ist ein Exemplar dieses Anschreibens mit allen Anlagen beigelegt. Die Verteilung erfolgt über den Kirchenkreis. Wir bitten bei weiterem Be-

darf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht herunter geladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de dort unter Begründung - 2016). Bei Bedarf können Sie bei Frau Saath (E-Mail Nicole.Saath@Ika.ekvw.de) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-Tjabert Conring

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Begründung des Antrags – Synodaler Superintendent Ulf Schlüter vom 16. November 2015

Anlage 2

Prof. Dr. Peter Wick, „Episkopos – Bischof im Neuen Testament“

Anlage 3

Werner Gerber, „Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung“, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 73 (1980) S. 149-156

Anlage 4

Übersicht über die Dienstbezeichnungen (Titel) in den Gliedkirchen der EKD

Anlage 5

Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 6

Synopse zum 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Einzelbegründung

Anlage 1

Begründung des Antrags – Synodaler Superintendent Ulf Schlüter vom 16. November 2015

Der Synodale Ulf Schlüter gibt als Sprecher der Superintendentinnen und Superintendenden folgende Erklärung ab:

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

die heute beginnende Tagung der Landessynode hat in den kommenden Tagen zahlreiche dringende Themen zu beraten; auch stehen – etwa mit den Wahlen – gewichtige Entscheidungen auf unserer Agenda. Wir tun gut daran, uns ganz darauf zu konzentrieren.

Dennoch möchte ich im Anschluss an den Bericht der Präses ein Thema ansprechen und mit einem Antrag verbinden, das manchen vielleicht für große und erregte Debatten geeignet schiene. Dies ist durchaus NICHT beabsichtigt, und nach meinem Empfinden taugt dies Thema ohnehin in keiner Weise für künstliche Erregung.

Es braucht vielmehr eine ruhige, gründliche und vor allem nüchterne Beratung. Diese im NÄCHSTEN Jahr zu führen und abzuschließen, darauf läuft mein Antrag hinaus. Den ich im Übrigen nicht nach eigenem Gutdünken und in kühn protestantischer Einsamkeit stelle. Die Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenden hat das Thema zweimal für eine Weile bewegt und mich beauftragt, der Synode diesen Vorschlag zu unterbreiten.

Es geht um das Amt der oder des Präses. Oder genauer: Darum wie dieses Amt so zu bezeichnen ist, dass es heute überall verstanden wird.

„Kein Mensch, kein Luftfahrtexperte und Psychologe – auch keine Bischöfin und kein Kardinal - kann eine Brücke schlagen über den Abgrund (...) Gott selbst muss da sein für mich und für die, die ich verloren habe.“

Mit diesen Worten hat die Präses am 17. April dieses Jahres im Kölner Dom die große, abgrundtiefe Ohnmacht benannt, die der Absturz der Germanwings-Maschine am 24. März hinterlassen hatte. In allem, was die Präses in ihrer Predigt damals im Dom formulierte, war sie klar und verständlich, so wie immer, und in allem tat sie eben das, was einerseits unmöglich, zugleich aber eben genau ihres Amtes war. Zu trösten nämlich, als Dienerin am Wort, als Seelsorgerin, als Inhaberin des Hirtenamtes, in dieser Lage mit der Gemeinde nach Trost zu fragen.

Sie hat damit eben das geleistet, was in ihrem schriftlichen Bericht auf S. 11 im Blick auf ‚riskante Liturgien‘ formuliert ist: „Erstaunlich selbstverständlich wird akzeptiert, ja erwartet, dass Kirche anlässlich von Unglücksfällen in der Öffentlichkeit Präsenz zeigt. Dem Gottesdienst wächst die zivilreligiöse Aufgabe öffentlicher Trauer und Deutungsarbeit zu: Das erfahrene Leid wird benannt und gedeutet und erhält dadurch zugleich heilsame Begrenzung.“

Genau darum ging es. Die Präses hat dort für uns alle, für die Kirche Präsenz gezeigt, öffentlich sichtbar und hörbar mit den Menschen getrauert, das Leid und die Trauer benannt und gedeutet und ebenso Trost und Halt vermittelt.

In all dem war sie ganz bei ihrem Amt und sowieso klar und verständlich.

Nur WER SIE eigentlich war, das war – wie so oft und immer wieder – eben nicht unmittelbar klar.

Bei dem neben ihr stehenden Erzbischof und Kardinal gab's keine Frage, das sieht, hört und versteht jeder Fernsehzuschauer im Augenblick. Aber welches Amt die Frau im Talar nun

eigentlich hat, da bedurfte es in der Berichterstattung einmal mehr der üblichen Klimmzüge, der bemühten Appositionen und Relativsätze, der erläuternden Attribute und Beisätze, damit auch normale Menschen, also alle außer den westfälisch oder rheinisch hochverbundenen Protestanten, überhaupt verstehen konnten, wer da gerade sprach. Da brauchte und braucht es immer wieder mindestens ein ‚die leitende Geistliche der Ev. Kirche von Westfalen‘, ‚die leitende westfälische Theologin‘, oder – noch schlimmer, so wie vorgestern auf den WDR-Seiten zu sehen bei den Reaktionen auf Paris: ‚Die Vorsitzende der Ev. Kirche von Westfalen‘.

Was die Präses aber eigentlich ist und tut – das kam am 17. April in diesem Satz nicht zufällig genau auf den Punkt: ‚Kein Mensch – auch keine Bischöfin und kein Kardinal – kann hier eine Brücke schlagen...‘ Man hätte es in diesem Moment anders gar nicht sinnvoll sagen können. Auch keine ‚Vorsitzende‘???

‚Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.‘

So heißt es in Artikel 153 der Kirchenordnung.

Und eben dort ein paar Sätze weiter: ‚Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.‘

Und schließlich:

‚Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.‘

Darüber hinaus ist – Sie alle wissen das - von der Leitung der Synode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts die Rede, von der Verantwortung für Ausbildung und geistliche Vorbereitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, vom Recht der Ordination, von der Einweihung gottesdienstlicher Stätten u. a. m.

Mit anderen Worten: Dem Präsesamt sind nach der Ordnung unserer Kirche ALLE wesentlichen episkopalen Funktionen zugeordnet – und eben nicht nur die synodalen Funktionen des Vorsitzes über die Leitungsorgane.

Präses Ernst Wilm hat dies bei der Landessynode 1953 sehr deutlich klargestellt: ‚Ich habe es immer so gesehen, dass in Westfalen der Präses ein synodaler Bischof ist. Synodal und episkopal gehen in Westfalen nicht auseinander.‘

Bevor damals 1953 die Kirchenordnung der EKvW beschlossen wurde, hatte man gerade um diesen Punkt eine längere Debatte geführt, insbesondere bei der Landessynode 1948, als man ein Kirchengesetz über die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen beschloss.

Damals, drei Jahre nach dem 2. Weltkrieg, hatte es zunächst eine Mehrheit für den Titel eines Landesbischofs gegeben. Dann vertagte man die Frage schließlich doch, weil einige um die Einheit der Kirche fürchteten. Die Gegner des Bischofstitel beschworen einerseits katholisch-klerikale Missverständnisse und verwiesen andererseits auf die finsternen Versuche der Deutschen Christen, mit dem Bischofstitel das Führerprinzip in der Kirche durchzusetzen. Außerdem warnten vor allem die reformierten Abgeordneten eindringlich, dass ein westfälischer Bischof in den reformierten Gemeinden womöglich keine Anerkennung finden werde.

Die Befürworter führten dagegen die neutestamentliche Gründung des Bischofsamtes an, und eben die Verkürzung, die der Titel Präses im Blick auf das Wesen und die Aufgaben des Amtes bedeutete. ‚Nur der Titel Bischof bringt den Inhalt des Amtes der geistlichen Leitung zum Ausdruck.‘ So wurde damals wörtlich formuliert. Der Synodale Dr. Krueger etwa gab

1948 zu Protokoll: ‚Dieser Titel ist um des Dienstes willen notwendig in der Öffentlichkeit.‘
Und: ‚Wenn ich im Ausland vom Präses spreche, brauche ich eine lange Zeit, um den Begriff deutlich zu machen.‘

Wir heute, hohe Synode, fast 70 Jahre später, befinden uns im Grunde permanent im Ausland. Man versteht uns nicht mehr, auch im eigenen Land nicht, wenn wir nicht wenigstens klar und deutlich mit unseren Begriffen sind – und sie so wählen, dass das Wesentliche auch gleich begriffen wird. Auch von den vielen, die sich irgendwo zwischen den Engagierten und den Indifferenten befinden.

Tradition ist etwas Gutes. Man soll sie pflegen. Kirchenordnungen sind überaus nützlich und hilfreich. Man soll sie achten. Wo aber eine Tradition – oder eine bestimmte Bestimmung einer Kirchenordnung, entstanden in einem bestimmten historisch bedingten Kontext, in der Gegenwart missverständlich wird, wo sie etwas Wesentliches eher zu verbergen als zu klären und zu bezeichnen droht, da gilt es, Tradition und Kirchenordnung neu zu deklinieren. Gerade als Kirche der Reformation können und dürfen wir kein statisches Verständnis unserer Ordnungen pflegen. Wir müssen weiter reformieren.

Dazu gehört aus meiner Sicht und aus Sicht jedenfalls vieler in der Superintendenten-Konferenz, dass wir das leitende geistliche Amt in unserer Kirche so bezeichnen, dass man verstehen und das Wesentliche begreifen kann. Wir haben eine Bischöfin oder einen Bischof. Wenn wir uns und unsere Kirchenordnung ernst nehmen, dann IST das längst so. Wir müssen uns nur trauen, das auch zu sagen. Und dieses Amt nicht verstecken in einem Begriff, der nur bedingt passt, und der genauso gut in der Katholischen Landjugendbewegung, im Kolpingwerk, in der KAB und der KFD Hunderte von Präsidien bezeichnet. Ich war übrigens auch mal Präses, 20 Jahre lang, vom Ev. Männerdienst Asseln. Kein Witz.

Wir sollten den Unterschied benennen.

Zeit und Gelegenheit sind günstig. Zum einen: Eine Präses-Wahl steht auf lange Sicht nicht an. Keine Kandidatur wird mit dieser Debatte belastet. Zum anderen: Wir haben aktuell eine Präses, die nun wirklich völlig frei ist von dem Verdacht, es ginge hier um persönliche Eitelkeiten, um hierarchisches Gehabe oder um geheime Machtambitionen. Man müsste schon ziemlich verbohrnt und besessen sein, um gerade bei dieser Präses etwas dieser Art zu wittern.

Zugleich ist uns in der Weise, wie das Amt zurzeit geführt wird, sehr deutlich vor Augen: Hier geht es wirklich um geistliche Leitung, um Wortverkündigung, um Seelsorge, um pastorales Leben und Leiten. Und so soll es sein. Und das geht gut einher auch mit reformierter Tradition – wie man ja sieht.

Ich jedenfalls hätte keinerlei Sorge, dass diese Bischöfin heute in Siegen oder Wittgenstein nicht angenommen würde.

Schließlich: Bevor irgendjemand auf diesen dummen Gedanken kommt, spreche ich ihn selbst aus: Mit den Wahlen der letzten Woche¹ hat dies alles nun wirklich GAR nichts zu tun. Auch das wäre eine absurde Mutmaßung. Die Superintendenten-Konferenz hat im Mai und im September über diese Fragen nachgedacht. Zu meinen, hier solle schnell noch etwas für die große Bundesbühne aufpoliert werden, das ist nun wirklich blanker Unsinn.

Noch einmal: Wir schlagen vor, nicht jetzt, nicht bei dieser Synode und aus dem Stand in der Sache zu debattieren. Bitte nicht!

Lassen Sie uns in Ruhe, gründlich und nüchtern im nächsten Jahr beraten. Und hoffentlich ohne alle übertriebene Aufregung. Hier geht es um KEINE Bekenntnisfrage. Das wusste man

¹ Redaktioneller Hinweis: Es wird Bezug genommen auf die Wahlen des Rates der EKD, die im November 2015 stattgefunden haben. Präses Annette Kurschus wurde zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden gewählt.

schon 1948. Hier geht es ebenso wenig um eine Verschiebung von Macht und Kompetenz, um einen Eingriff in die Verfassungssubstanz unserer Kirche. Um all das geht es nicht. Hier geht es nur darum, klar und verständlich zu werden. Zu sagen, was ist und worum es uns geht. Wer das eigentlich ist, eine Präses, ein Präses: eine Bischöfin, ein Bischof.“

Episkopos – Bischof im Neuen Testament

**von Prof. Dr. Peter Wick, Neues Testament; Universität Bochum,
Mitglied des Ständigen Theologischen Ausschusses**

Episkopos (ἐπίσκοπος) bedeutet Aufseher. Das Verb ἐπισκοπέω bedeutet soviel wie hinsehen, achtgeben und zwar im Sinne von „aufeinander achtgeben“ (Hebr 12,15: „achtet aufeinander, dass nicht jemand an der Gnade Gottes Mangel leide“). Es kann in die Nähe einer Hirtentätigkeit gerückt werden. Das Substantiv Episkope (ἐπισκοπή) kann ein Amt bezeichnen, so z. B. das Apostelamt (Apg 1,20), das Judas verloren hat. In 1.Tim 3,1 meint es das Aufsichts- oder Vorsteheramt. Zugleich kann es aber auch die gnadenhafte Heimsuchung bezeichnen (Lk 19,44; 1.Petr 2,12) und ist dann eine Ableitung des verwandten Verbes ἐπισκέπτομαι (hinsehen, besuchen, heimsuchen).

In den unterschiedlichen Bezeichnungen für die Leitung der Gemeinde bei Paulus legt sich eine Entwicklung nahe. Paulus gründet seine Gemeinden mit einem sehr charismatischen Leitungsmodell. Innerhalb der 10 Jahre, die zwischen dem 1 Thessalonicherbrief (um 50 n. Chr.) und dem Phil (um 60 n. Chr.) liegen, scheint Paulus immer institutionellere Führungsaufgaben zu implementieren. In 1.Thess 5,12 fordert er die Gemeindemitglieder auf, die anzuerkennen, die sich unter ihnen abrackern und ihnen im Herrn vorstehen. Leitung wird über die für die Gemeinde geleistete schwere Arbeit und das vorstehen (προΐστημι) definiert. Dieses Wort kann aber auch das „sich bemühen um“ bezeichnen (vgl. Tit 3,8.14). Leitung wird nur als Tätigkeit und weder als Amt noch als Dienst bezeichnet. Die Tätigkeit besteht aus schwerer Arbeit an der Gemeinde und aus einem intensiven Bemühen um ihre Mitglieder. Auch der Römerbrief kennt nur diese Art von „Vorstehen“ als Leitung (Röm 12,8). Im ersten Korintherbrief, der vor dem Römerbrief geschrieben worden ist, findet sich das erste „Leitungs-Substantiv“. Die κυβέρνησις (1.Kor 12,28), die Steuermannskunst steht hier, und zwar im Plural. Interessant ist bei dieser Metapher, dass der Steuermann nicht vorne, sondern hinten steht.

Episkopos kann im Griechischen sehr verschiedenartige Ämter bezeichnen, so etwa einen Beamten für Finanzangelegenheiten. Er kommt im Neuen Testament 5x vor. Die Bezeichnung erscheint zuerst im Philipperbrief, der wahrscheinlich der letzte Gemeindebrief des Paulus ist. Paulus richtet diesen Brief nicht nur an die gesamte Gemeinde, sondern besonders auch an deren Episkopoi und deren Diakonoι (Phil 1,1). Aufseher und Diakone sind solche, die in einer leitenden Dienstverpflichtung gegenüber der Gemeinde stehen und diese Gemeinde leiten. Welche Funktionen genau damit gemeint sind und wie die beiden Dienste voneinander abgegrenzt werden, muss offen bleiben. Die Reihenfolge aber deutet daraufhin, dass die Aufseher eine höhere Verantwortung als die Diakone haben. Offensichtlich gibt es für Paulus um das Jahr 60 herum eigentliche Dienstbezeichnungen für Gemeindeverantwortliche.

In den wohl deutlich späteren Pastoralbriefen werden in 1.Tim 3,2 und in Tit 1,7 die Aufseher genannt. Hier scheint Episkopos schon mehr ein Amt zu bezeichnen. Die Anforderungen sind nicht mehr die Gabe der Leitung, sondern ein untadeliges Leben und die Lehrfähigkeit (1.Tim 3,1-7; Tit 7-9). Aufseher und Älteste scheinen identisch zu sein (Tit 1,5f). Auch in der

Apostelgeschichte, die vielleicht zur selben Zeit wie die Pastoralbriefe entstanden sind, sind die Ältesten mit den Aufsehern identisch (Apg 20,17.28). In der Apostelgeschichte wird deutlich, dass das Aufseheramt mit dem des Hirtenamtes zusammenfällt (20,28). So ist Christus selbst der Aufseher und Hirte der Seelen (1.Petr 2,25).

Schlussfolgerungen:

Das Amt des Episkopos entsteht im Zuge der Institutionalisierung des Charimas im ersten Jahrhundert. Es ist so auch Ausdruck einer Verfestigung, Ordnung und Hierarchisierung der Gemeindeleitung. Der Dienst des Episkopos unterscheidet sich von dem des Diakonos (vgl. 1.Tim 3,8ff). Der Episkopos ist Lehrer und Hirte der Gemeinde.

Präses oder Bischof?

Eine vertagte Entscheidung

Von Werner Gerber, Hagen

„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung zu ringen“ (Beschluß 14 der 1. Westfälischen Landessynode 1948).

Die Frage der Dienstbezeichnung des Leitenden Amtsträgers in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist auf der Landessynode 1948, die das Kirchenleitungsgesetz vom 12. 11. 1948 beschloß, eingehend beraten worden. Das Leitungsgesetz wurde fast unverändert in die Westfälische Kirchenordnung vom 1. 12. 1953 übernommen. Bei dieser Übernahme unterliefen einige Unebenheiten, die niemand bemerkte. Diese bezogen sich auf das Abstimmungsverfahren, das durch das Kirchengesetz vom 23. 10. 1964 wieder „auf einen Nenner gebracht wurde“ (KABl. S. 121). Vorher hatte es peinliche Schwierigkeiten gegeben (ungültige Beschlüsse von Kreissynoden, Wiederholungen von Superintendentenwahlen u. dgl.).

Dies ist aber nicht das Thema. Es gilt vielmehr, den Hintergrund aufzuzeigen, der 1948 zu dem ausweichenden Beschluß der Landessynode führte. Dies ist deshalb so wichtig, weil die Landessynode auch nach mehr als 30 Jahren auf diesen Beschluß, den Präses D. Koch als einen „Vorschlag zur Geschäftsordnung“ bezeichnet hatte, nicht zurückgekommen ist. Darüber muß so präzise wie möglich berichtet werden¹.

Nachdem das Amt des Generalsuperintendenten mit dem Amt des Präses der Provinzialsynode schon 1946 vereinigt wurde und damit der Vorsitz im Landeskirchenamt, in der Kirchenleitung und in der Provinzialsynode in einer Hand lag, erschien es nicht ungewöhnlich, die Frage zu stellen, ob dieser neue und umfassende Inhalt des *einen* geistlichen Amtes, dem dazu „das Hirtenamt in den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern der Evangelische Kirche von Westfalen anvertraut ist“ (Art. 148 KO), mit der Bezeichnung „Präses“ richtig erfaßt sei. Der Verfasser hat in jenen viel-

¹ Diese Arbeit hat keinen aktuellen Anlaß. Sie entstand mehr zufällig im Zusammenhang mit dem Beitrag über den Westfälischen Generalsuperintendenten Dr. Graeber im vorigen Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte (Bd. 72 S. 79 ff.). Dieser aus reformierter Tradition stammende Pfarrer aus Gemarke, vor seiner Berufung nach Westfalen Präses der Rheinischen Kirche, war für jede Amtsbezeichnung offen, auch für Bischöfe, wenn die Träger „nur im wahren Sinne der Kirche die rechten Ältesten sind“. Hier lag der Anstoß, die Verhandlungsniederschriften der Landessynode 1948 noch einmal zu Rate zu ziehen. Dies um so mehr, als der Verfasser in der entscheidenden Beratungsphase Schriftführer der Synode war.

stündigen nächtlichen Beratungen das Protokoll der Landessynode geführt; der Verlauf dieser spannenden Debatte ist ihm noch lebhaft im Gedächtnis. Wäre eine Abstimmung erfolgt, hätte die Amtsbezeichnung Bischof oder Landesbischof gelautet, wie durchweg in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Wegen des heftigen Widerspruchs einer Minderheit, insbesondere aus Siegen und Wittgenstein, wurde – wenn man so will – aus geistlichen Gründen auf die Abstimmung verzichtet.

Hauptsprecher der Minderheit waren die Synodalen Halaski und Jung, der eine Synodalassessor aus Wittgenstein, der andere Ältester aus Siegen und selbst „Präses des Westdeutschen Jungmännerbundes“; beide waren geschätzte und wichtige Mitglieder der Synode. Dazu gesellte sich der Dortmunder Superintendent Heuner, ein Recke aus der Zeit des Kirchenkampfes. Er war für *den* Präses, der ihm als das „gefüllteste“ Amt, aus der rheinisch-westfälischen Tradition stammend, erschien. Ihn selbst, den Mann mit großer Ausstrahlung und natürlicher Autorität, nannte man liebevoll-freundlich den „Fürstbischof von Dortmund“.

Die theologischen Sprecher für die Amtsbezeichnung Bischof waren vor allem der damalige Leiter der Theologischen Schule Bethel und spätere Vorsteher des Mutterhauses Sarepta, D. Wilhelm Brandt und der Betheler Pfarrer Friedrich von Bodelschwingh, der spätere Leiter der Gesamtanstalt Bethel (der dritte Namensträger Bodelschwingh, Neffe des 2. Friedrich). In die gleiche Richtung votierte Superintendent Dr. Wilhelm Hahn aus Minden, der 1950 als Professor für praktische Theologie nach Heidelberg ging und 1964 Kultusminister des Landes Baden-Württemberg wurde. Ein weiterer Sprecher für die Amtsbezeichnung Bischof war der damalige Dozent an der Theologischen Schule Bethel, Pfarrer D. Robert Frick, der auch an der von der Synode gewünschten Erklärung zum Bischofstitel („Was der Bischof ist und was er sein soll“) mitgearbeitet hatte (vgl. Dokumentation auf Seite 153).

Sehr eindrucksvoll argumentierte D. Brandt. Er hatte nur theologische Gründe und erläuterte diese – mit dem Neuen Testament in der Hand – in einer eingehenden Exegese. Für ihn setzte die Kirchenordnung das Bischofsamt voraus, das es nicht erst zu schaffen galt, was auch niemand ernstlich bestritt. Dies auch durch die Amtsbezeichnung zum Ausdruck zu bringen, so D. Brandt, sei der gebotene Weg.

Ganz anders hatte der Dortmunder Superintendent Heuner argumentiert, steif und fest, westfälisch unbeirrbar: „Was unser Präses ist, das wissen wir alle, die wir die letzten fünfzehn Jahre miterlebt haben².“

² Die Heunersche Aussage im Zusammenhang (Protokoll 1948, S. 135 ff.): „Machen wir uns frei von dem Wahn, als ob wir einen Titel oder eine Bezeichnung finden könnten, die restlos und eindeutig die Sache bezeichnet, der sie den Begriff gibt. Beispiel: Wenn ich Dampfer sage, weiß

Die Verhandlungen in dieser wichtigen Sache kann man wie folgt zusammenfassen:

1. Der Verfassungsausschuß der Landessynode hatte mit 23 Stimmen für die Amtsbezeichnung „Landesbischof“ und mit 17 Stimmen für die Amtsbezeichnung „Präses“ gestimmt. Dieses Ausschußergebnis wurde der 1. Landessynode 1948 vorgelegt.
2. Die Landessynode stimmte in erster Lesung mit 87 Stimmen für den Bischofstitel; 50 Stimmen waren dagegen, 8 Synodale enthielten sich der Stimme³. Bis zur 2. Lesung sollte eine Erklärung zu den Akten der Synode genommen werden, „was der Bischof ist und was er soll“. Diese Erklärung findet sich in Anlage 4 der Protokolle der Landessynode 1948 und ist nachstehend abgedruckt.
3. Am Schluß der 2. Lesung des Kirchenleitungsgesetzes – nach stundenlanger Beratung – machte Präses D. Koch, der sich zur Sache mit keinem Wort äußerte und im zweiten Teil der Nachtsitzung sein Amt wegen seines Alters zur Verfügung stellte, „einen Vorschlag zur Geschäftsordnung, der weiterhilft“, wie er wörtlich sagte. Sein Vorschlag:
„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Bestimmung § 31 Ziff. 4 (der Präses führt die Dienstbezeichnung ‚Präses‘ oder ‚Landesbischof‘) Beschluß zu fassen. Nach diesem Beschluß kann jederzeit wieder auf die Sache zurückgegriffen werden.“

Mit überwiegender Mehrheit beschließt die Synode danach (Beschluß 14):

„§ 31 Ziff. 4 als Beschluß wird gestrichen. Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung dieser Frage zu ringen.“

4. Mit dieser Entscheidung aufgrund des Vorschlages „zur Geschäftsordnung“ von Präses D. Koch, der die letzte Synode seines langen Amtsle-
- jeder, was damit gemeint ist, das ist keine Dampfmaschine, das ist kein Raucher – der ja auch ein ‚Dampfer‘ ist. Was unser Präses ist, das wissen wir alle, die wir die letzten 15 Jahre miterlebt haben. Wenn wir dem Präses andere Funktionen gegeben haben, so haben wir nur das getan, was sich in den letzten fünfzehn Jahren – in der Zeit des Kirchenkampfes – unter uns ereignet hat.“

³ Wenn der lutherische Kommentator in seinem Beitrag „Kleines Ämter-ABC“ meint, daß ihm nicht verwehrt werden könne, im „Präses“ immer auch den „Bischof“ zu sehen, so hat er unbedingt recht. Es verwehrt ihm auch niemand; wer dies täte, hätte die Kirchenordnung nicht auf seiner Seite. Diese setzt für die ganze Kirche das bischöfliche Amt voraus, nicht nur für die lutherischen Gemeinden. Wenn der lutherische Kommentator weiter schreibt, das gelte „auch wenn in der Westfälischen Landessynode für diese Titelführung keine Mehrheit zustande gekommen ist“, so ist dies unrichtig oder zum mindesten mißverständlich. Diese Mehrheit war in der 1. Lesung da und wäre auch in der 2. Lesung dagewesen; der Verzicht auf die Abstimmung in der 2. Lesung geschah „um der Brüderlichkeit willen“. (Das „Kleine Ämter-ABC“ findet sich in der neuesten Broschüre über die Evangelische Kirche von Westfalen, in 3. Auflage 1978 vom Presseverband für Westfalen und Lippe herausgegeben. Titel: „Kirche zwischen Ruhr und Weser – das evangelische Westfalen“.)

bens leitete, war die leidenschaftlich umkämpfte Frage „vom Tisch“. Keine Synode ist auf die Frage der Amtsbezeichnung zurückgekommen, wohl aber auf die darin verborgene Grundsatzfrage der Verfassungsstruktur. Die Kirchenordnung wäre aber mißverstanden, „wenn ihr unterstellt würde, nach ihrer Auffassung setze die Synode das bischöfliche Amt. Sie setzt es voraus und überträgt es dem ordinierten Theologen, den die Landessynode zu ihrem Präses erwählt hat.“ So hat Werner Danielsmeyer, vormaliger Vizepräsident und Stellvertreter des westfälischen Präses, die Rechtslage zutreffend beschrieben (Die Evangel. Kirche von Westfalen, Seite 309). Wir haben einen Bischof, nennen ihn aber Präses.

Auch die westfälische Kirche kennt das bischöfliche Amt, „obwohl der Name nicht fällt“ (Danielsmeyer a. a. O. Seite 308). Dieses Amt wurde im Kirchenleitungsgesetz und später gleichlautend in der Kirchenordnung an erster Stelle beschrieben, „wie es ihm zukommt“. Darüber hat es bei niemandem einen Zweifel gegeben. Tatsächlich hätte es sich bei dem Beschluß über § 31 Ziff. 4 auf der Synode 1948 nur um die Frage gehandelt, ob der Name „Bischof“ fallen soll oder nicht. Die Trennung des „bischöflichen“ Amtes vom Amt des Präses der Synode war weder vom Verfassungsaus-schluß noch von der Mehrheit der Synode, die in der ersten Lesung für die Amtsbezeichnung „Bischof“ stimmte, beabsichtigt. So ist es bis heute geblieben. Deshalb konnte Danielsmeyer 1965 – wenn auch vorsichtig – feststellen (a. a. O. Seite 309): „Zu einer Trennung . . . hat sich die Landessynode *bislang* nicht entschließen können.“

Als sehr erschwerend in dieser Sache erwies sich immer wieder die Tatsache, daß das Kirchenleitungsgesetz von 1948 im Gegensatz zu anderen Kirchengesetzen den Presbyterien und Kreissynoden nicht vorgelegen hatte. Es verdient auch festgehalten zu werden, daß die so wichtige Entscheidung der Landessynode in einer Nachtsitzung fiel, die um 20.00 Uhr am Abend begann und nach der ersten Präseswahl (D. Ernst Wilm) 3 Stunden und 50 Minuten nach Mitternacht endete. Der Protokollführer notierte ein neues Datum: 13. 11. 1948.

Hinter der Frage der Amtsbezeichnung steckte – tiefer gesehen – eine Grundsatzfrage, die die Landessynoden noch viele Jahre beschäftigen sollte. Der Beschluß 14, der „um der Liebe willen“ oder „der Brüderlichkeit wegen“ gefaßt wurde (Synodaler Herbers: „Wir tragen eine geistliche Verantwortung; eine Einheit ist uns nicht geschenkt“), hatte diese Kernfrage eben nicht gelöst. Die Tatsache, daß nur der Geschäftsordnungsantrag des erfahrenen Altpreses D. Koch die Synode aus ihrer Verlegenheit herausführte, bleibt nachdenkenswert.

Generalsuperintendent D. Zoellner, der 1930 in den Ruhestand ging, – sein Nachfolger war D. Weirich – hatte das wirkliche Problem, die verfassungsrechtliche Situation in der Leitung der Kirche, einmal so charakteri-

siert: „Wir haben drei Kutscher auf einem Bock!“ Damit meinte er die drei Ämter, die an der Spitze jeder Preußischen Kirchenprovinz standen: Der Generalsuperintendent – der Präses der Provinzialsynode – der Konsistorialpräsident. Jedes der Ämter verankerte für sich ein Element der Kirchenverfassung: das episkopale, das presbyterial-synodale und das konsistoriale. Diese drei Funktionen, eine Art „kirchlicher Gewaltenteilung“, was aber ungenau und unzutreffend ist, fielen nach 1945 zusammen. Damit, so haben es Kirchenrechtler und Theologen ausgedrückt, verwirklichte sich eine Traumvorstellung, die die presbyterial-synodalen Väter der Kirche durch Jahrhunderte begleitet hatte. Der Altpräses D. Koch drückte es schlichter aus: „Meine Brüder, es ist jetzt Berlin weggefallen.“ Damit meinte er nicht die alte Reichshauptstadt, an der ansonsten das Herz des alten Konservativen hing, sondern den Evangelischen Oberkirchenrat und den kirchlichen Zentralismus. Typisch für diese Grundhaltung des Präses D. Koch war eine Situation auf der Landessynode 1946, die es mit vielen Neuordnungsfragen zu tun hatte, wie alle Synoden bis 1953 und noch lange danach. Der Verfasser sieht sie noch vor sich, die Sitzung im Assapeum in Bethel in schrecklicher Enge auf unbequemen Stühlen, und hat die Erklärung des Altpräses D. Koch noch im Ohr: „Verehrte Synodale, der Bischof Dibelius hat mir aus Berlin telegraphiert, man solle bei den Beratungen in Westfalen bedenken, daß viele Verfassungsfragen in der Gesamtkirche noch zu beraten seien⁴.“ Der Sinn des Telegramms war: Man solle in Westfalen nicht „vorpreschen“. D. Koch fuhr fort: „Ich habe Berlin geantwortet.“ Dann ging er zur Tagesordnung über. Aus der Synode meldete sich keine Stimme. Der Verfasser hörte einen Synodalen neben sich raunen: Was muß der mitgemacht haben!

Zurück zum Problem und zur Frage der Amtsbezeichnung. Wenn wir Bischof sagen, so wurde 1948 argumentiert, so bekommen wir zwangsläufig ein „Gegenüber“ von Synode und geistlichem Amt. Dann aber muß die Synode ihre eigene Leitung haben, einen Präses, der *nur* Vorsitzender der Synode ist. Damit ist ein Kernstück der presbyterial-synodalen Tradition in Westfalen und im Rheinland herausgebrochen und das rheinisch-westfälische Sonderrecht verletzt („Die Leitung der Kirche liegt bei der Landessynode“). Die Beratung dieser Grundfragen durch weitere 20 Jahre (eine Kom-

⁴ Bischof D. Dr. Dibelius telegraphierte auch 1948. In der Sitzung des Plenums der Landessynode verlas Präses D. Koch folgendes Telegramm: „Da hier verlautet, daß in diesen Tagen die Provinzen Rheinland und Westfalen ihre Provinzialsynoden abhalten und über eine provinzial-kirchliche Grundordnung beraten, ist es der Kirchenleitung Berlin-Brandenburg ein Bedürfnis, herzliche Segenswünsche auszusprechen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Beratung auch zur Festigung des alten Bandes innerhalb der altpreußischen Provinzen dienen möge.“ Anzumerken ist, daß sich die Westfalen als 1. Westfälische Landessynode konstituiert und damit die alte Bezeichnung „Provinzialsynode“ abgelegt hatten, ebenso die Rheinländer; Berlin-Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Pommern blieben bei den alten Bezeichnungen.

mission löste die andere ab!) zeigte, daß man mit Geschäftsordnungsanträgen ein Problem auf die lange Bank schieben, aber nicht lösen kann.

Aus dem Material, das diese Arbeit ans Licht gebracht hat (Jahrbuch Bd. 72 S. 79ff.) ergibt sich, daß schon 1844 ein in reformierter Tradition stehender Mann, wie der Präses der Rheinischen Provinzialsynode und spätere Westfälische Generalsuperintendent Dr. Graeber, für jede Amtsbezeichnung offen war: (General) Inspektor, (General) Superintendent, Konsistorialräte oder Bischöfe („Es gilt nahezu gleich, wenn sie nur im wahren Sinne der Kirche die rechten Ältesten sind“ – vgl. Gutachten vor der Rheinischen Provinzialsynode 1844). Man kann die Väter nicht immer so vollmündig in Anspruch nehmen, wie dies auf jener Westfälischen Landessynode des Jahres 1948 geschah, besonders von den Vertretern bestimmter „Kernländer“. In Ungarn – um ein ökumenisches Beispiel einzuflechten – gibt es von alters her lutherische und reformierte Bischöfe.

Traditionell war der Präses, insbesondere in den westlichen Kirchenprovinzen, der „Mund der Gemeinden“, ein „Gegenüber“ zum Generalsuperintendenten, durch den sich der Landesherr als Summus Episcopus vertreten ließ. Interessant ist, daß die Außerordentliche Kirchenversammlung, die die Verfassungsurkunde der Altpreußischen Union am 29. 9. 1922 verabschiedete, „um ein Haar“ statt des Titels Generalsuperintendent den Titel „Bischof“ in Altpreußen eingeführt hätte. Zuletzt gab es eine knappe Mehrheit für die *vorläufige Beibehaltung* des „ominösen Titels Generalsuperintendent statt Bischof“ (zu vergl. Die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union, Herausgeber Walter Elliger, Luther-Verlag Witten, 1967, S. 132)⁵. Wäre die Entscheidung umgekehrt ausgefallen, hätte die Westfälische Provinzialsynode 1946 vor der Aufgabe gestanden, das Amt des Bischofs mit dem Amt des Präses zu vereinigen. Wie hätte dann der Titel gelautet? Die Frage braucht nicht mehr beantwortet zu werden. Die 1. Westfälische Landessynode 1948 wählte einen noch ‚eleganteren‘ Weg: Sie vertagte die Entscheidung, wie im Hauptartikel beschrieben, und kam nie wieder darauf zurück.

Was für die westfälische Behandlung des Bischofstitels aber von Bedeutung ist, ist etwas ganz anderes. Der Synodale D. Brandt hatte vor der Synode die eindruckvollste und fundierteste Rede gehalten und ließ alle anderen damit weit zurück. Darüber ist einleitend berichtet worden. Da niemand bestritt, daß die Kirchenordnung das Bischofsamt *voraussetzt*, so ar-

⁵ Eine andere Stimme zu diesem Thema stammt von Julius Kaftan (1848–1926), seit 1903 Mitglied und seit 1919 Geistlicher Vizepräsident des Evang. Oberkirchenrats, einem bedeutsamen Theologen, der sich als Dogmatiker, von Ritschl beeinflusst, um eine scharfe Ausprägung der christlichen Erkenntnis bemühte. Kaftan zur Bischofsfrage nach 1918: „Mit der (kirchlichen) Bürokratie fällt hoffentlich bald der langatmige Titel Generalsuperintendent.“ Er fügte hinzu: „Hierarchischen Gelüsten das Wort zu reden liegt mir fern. Da findet zu leicht das Pfaffentum Unterschluß, und Pfaffentum gehört zu den widerwärtigsten Erscheinungen, die es gibt.“

gumentierte D. Brandt, müsse dies auch in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck kommen.

Zum Schluß sei dem Verfasser erlaubt, eine fröhliche Geschichte zu erzählen. Er verdankt sie dem vormaligen Amtmann und landeskirchlichen Verwaltungsdirektor Klöver, einstens Inspektor bei Präses Kockelcke in Schwelm, dann langjähriger treuer Gefährte und Intimus des Altpräses D. Koch in Oeynhausen, Münster und Bielefeld. Dieser hatte nach dem Kriege den Auftrag, im Kultusministerium in Düsseldorf die Erledigung eines Antrages anzumahnen, den Präses D. Koch unterzeichnet hatte, worauf Klöver, um die Sache besonders wichtig zu machen, ausdrücklich hinwies. Der Beamte, an den er geriet, ein Mann des gehobenen Dienstes, feierlich-gewichtig Amtsrat geheiß, ein würdiger Titel, damals noch der Ministerialbürokratie vorbehalten, fragte in rheinischem Dialekt zurück: „Koch? – wat is dat für'ne Präses?“ Er kannte, wie sich dann herausstellte, nur KAB- und Kolping-Präsides, womit nichts gegen diese gewichtigen Ämter gesagt ist, aber alles für die Behauptung, daß die Präsesbezeichnung für den westfälischen Landesbischof notwendig mißverständlich ist. Aber dies ist, wie die Historie zeigt, ein weites Feld.

Dokumentation: Erklärung zur Frage des Titels „Landesbischof“⁶

1. Jedes Amt in der Kirche ist Dienst, nicht Herrschaft (Matth. 20, 25–26; Barmen These 4).
2. Das evangelische Bischofsamt ist Dienst am Wort in Verkündigung, Seelsorge und Leitung und unterscheidet sich vom Amt des Pastors nur durch den Bereich der Verantwortung. Damit ist das hierarchische Mißverständnis ausgeschlossen.
3. Der Titel „Bischof“ wird nicht vom Bekenntnis erfordert. Er entspricht aber dem Inhalt des Amtes geistlicher Leitung, wie es schon in der Kundgebung der westfälischen Bekenntnissynode vom 26. 3. 1934 umschrieben ist.
4. Der Titel „Bischof“ ist neutestamentlichen Ursprungs und findet in Kirchen aller Bekenntnisse Anwendung.
5. Gegenüber dem Einbruch des Säkularismus ist dieser Titel eine Hilfe zur geistlichen Wertung des Amtes. Er weist seinen Träger in der Öffentlichkeit und vor den staatlichen Stellen aus als Zeugen und Boten aus dem Raum der Kirche.
6. Der Titel „Bischof“ ist geeignet, der Stimme der westfälischen Kirche in der Ökumene Gehör zu verschaffen.

⁶ Aus: Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948, Anlage 4 auf Seite 202.

Hinweis auf Quellen und Literatur

1. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. 10. 1946 (KABl. 1947, S. 15 ff.);
 - Vorläufige Ordnung. Darin Ziff. 7: „Die durch Art. 100–102 der Verfassungsurkunde der APU bestimmten Rechte und Aufgaben der Generalsuperintendenten werden bis zur verfassungsmäßigen Neuordnung von der Leitung der Evang. Kirche von Westfalen, insbesondere durch ihren Vorsitzenden, wahrgenommen.“
2. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1948 (KABl. S. 85);
 - Das Gesetz von 1946 wird aufgehoben.
3. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953;
 - Das Kirchenleitungsgesetz von 1948 geht in der neuen Kirchenordnung auf – Art. 113–150.
4. Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946;
 - Beschluß 16 (S. 93–95); Beschluß 38 (S. 110); Anlagen 14, 15, 16 (Texte zum Kirchenleitungsgesetz und Protokoll des Verfassungsausschusses S. 173–184).
5. Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Oktober 1946;
 - Änderung des Kirchenleitungsgesetzes: Das Wort „Landeskirchenrat“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt – Beschluß 19, S. 22.
6. Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948;
 - Einbringung des Kirchenleitungsgesetzes durch Lic. Koch S. 61–70;
 - 1. Lesung Kirchenleitungsgesetz S. 112–115;
 - 2. Lesung Kirchenleitungsgesetz S. 128–151;
 - Anlage 6: Verhandlungsniederschrift des Verfassungsausschusses S. 208–227 (alle Grundsatzfragen werden hier berührt).
7. Werner Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, Luther-Verlag Bielefeld 1978;
 - Bekenntnisstand
 - Verfassung
 - Dienst an Wort und Sakrament

Die Verhandlungsniederschriften zu 4–6 sind erst in den Jahren 1970/71 erschienen. „Wir haben die Hoffnung, daß damit eine oft schmerzlich empfundene Lücke geschlossen wird“ schrieb Präses D. Thimme im Vorwort zum 1. Band. Nach 25 Jahren war es mehr als notwendig, sich auf die Intentionen der ersten Synoden zu besinnen.

Übersicht über die Amtsbezeichnungen (Titel) in den Gliedkirchen der EKD

Landeskirche	Titel
Evangelische Landeskirche Anhalts	Kirchenpräsident
Evangelische Landeskirche in Baden	Landesbischof
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Landesbischof
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Bischof
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	Landesbischof
Bremische Evangelische Kirche	Schriftführer
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	Landesbischof
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Kirchenpräsident
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Bischof
Lippische Landeskirche	Landessuperintendent
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Landesbischofin
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	Landesbischof
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	Bischof
Evangelische Kirche der Pfalz	Kirchenpräsident
Evangelisch-reformierte Kirche	Kirchenpräsident
Evangelische Kirche im Rheinland	Präses
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Landesbischof
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Landesbischof
Evangelische Kirche von Westfalen	Präses
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Landesbischof

**62. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom November 2016**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2016 (KABl. 2016 S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 153 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die Präses oder der Präses führt während der Amtszeit den Titel ‚Bischöfin‘ oder ‚Bischof‘.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/62

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 153	Artikel 153	
<p>(1) Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.</p> <p>Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.</p> <p>Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p>Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.</p> <p>Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt die Superinten-</p>	<p>(1) Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.</p> <p>Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.</p> <p>Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p>Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.</p> <p>Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt die Superinten-</p>	<p>unverändert</p>

<p>dentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Sie oder er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p> <p>Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.</p>	<p>dentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Sie oder er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p> <p>Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.</p>	
	<p>(2) Die Präses oder der Präses führt während der Amtszeit den Titel „Bischöfin“ oder „Bischof“.</p>	<p>In der Öffentlichkeit können viele Menschen mit der Bezeichnung „Präses“ wenig anfangen, so dass insbesondere in der Berichterstattung der Medien Irritationen auftreten. Auch viele Gemeindeglieder können den Begriff „Präses“ nicht richtig zuordnen. Die oder der Präses, die oder der das leitende geistliche Amt in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrnimmt, soll daher den Titel „Bischöfin“ bzw. „Bischof“ führen. Der Titel „Bischöfin/Bischof“ wird von vielen Kirchen verwandt und ist einer Vielzahl von Menschen geläufig. Der Titel darf nur für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes der oder des Präses geführt werden. Beim Ausscheiden aus dem Amt entfällt die Berechtigung den Titel weiter führen zu dürfen.</p>
<p>(2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p>(3) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p>neue Absatzbezeichnung, ansonsten unverändert</p>